Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 1 von 8



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator	Zfx™ Polycarbonate splint		
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder	Verwendung des Stoffs/des Gemischs		
Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Zfx™ Polycarbonate splin	t sind transparente dentale Fräsrohlinge aus	
	Polycarbonat für die Hers	stellung von Aufbissschienen, therapeutischen	
	Schienen, Bissregulatore	n und Bohrschablonen für den kurzzeitigen	
	Einsatz in der Mundhöhle	e von bis zu 30 Tagen.	
	Verwendungen, von der	nen abgeraten wird	
	Es liegen keine Informati	Es liegen keine Informationen vor.	
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt	Firmenname:	Zfx GmbH	
bereitstellt	Straße:	Kopernikusstr. 15	
	Ort:	D-85221 Dachau	
	Telefon:	08131 - 332 440	
	Fax:	08131 - 332 44 10	
	E-Mail:	info@zfx-dental.com	
	Auskunftgebener Bereich: Oliver Hill, Andreas Geier		
	Internet:	www.zfx-dental.com	
1.4. Notrufnummer	+49 (0) 8131 - 332 440		
	Weitere Angaben		
	Es liegen keine Informati	onen vor.	

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
2.2. Kennzeichnungselemente	-
2.3. Sonstige Gefahren	Es liegen keine Informationen vor.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe	Chemische Charakterisierung	
	Es liegen keine Informationen vor.	
	Weitere Angaben	
	Es liegen keine Informationen vor.	



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 2 von 8



4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	Nach Einatmen Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nach Augenkontakt Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen. Nach Verschlucken BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein Arzt anrufen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Es liegen keine Informationen vor.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Es liegen keine Informationen vor.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel	Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO2). Alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide (NOx) In Spuren möglich: Cyanwasserstoff (Blausäure) Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zusätzliche Hinweise Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 3 von 8



7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Hinweise zum sicheren Umgang Siehe Abschnitt 8. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Weitere Angaben zur Handhabung Staubbildung vermeiden. Vor Feuchtigkeit schützen. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Zu beachten: Arbeitsplatzgrenzwerte
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Anforderungen an Lagerräume und Behälter Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Zusammenlagerungshinweise Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen Fernhalten von: Frost, Hitze Vorsichtig handhaben - Stoß, Reibung, Schlag vermeiden. Lagerklasse nach TRGS 510: 11 (Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)
7.3. Spezifische Endanwendungen	DD Bio Splint C sind transparente dentale Fräsrohlinge aus Polycarbonat für die Herstellung von Aufbissschienen, therapeutischen Schienen, Bissregulatoren und Bohrschablonen für den kurzzeitigen Einsatz in der Mundhöhle von bis zu 30 Tagen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion	-	1,25 A	-	-	-
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion	-	10 E	-	2(II)	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
	Technische Belüftung des Arbeitsplatzes
	Schutz- und Hygienemaßnahmen
	In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.
	Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.
	Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
	Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 4 von 8



8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition	Augen-/Gesichtsschutz
	Geeigneter Augenschutz:
	Gestellbrille mit Seitenschutz
	Korbbrille
	Handschutz
	Geeigneter Handschuhtyp:
	NBR (Nitrilkautschuk) DIN EN 374,
	Butylkautschuk DIN EN 374,
	PVC (Polyvinylchlorid) Dicke des Handschuhmaterials: >0,5 mm
	Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen.
	Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu
	berücksichtigen.
	Körperschutz
	Schutzkleidung.
	Atemschutz
	Partikelfiltergerät (DIN EN 143)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aggregatzustand:	fest
Farbe:	transparent
Geruch:	geruchslos
Prüfnorm	
pH-Wert:	nicht bestimmt
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Sublimation stemperatur:	nicht bestimmt
Erweichungspunkt:	nicht bestimmt
Pourpoint:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	
Feststoff:	>450 °C
Gas:	nicht anwendbar
Explosionsgefahren	
nicht explosionsgefährlich gemäß	
EU A. 14	
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	
Feststoff:	nicht bestimmt
Gas:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 5 von 8



Brandfördernde Eigenschaften Nicht brandfördernd.	
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Schüttdichte:	600-700 kg/m ³
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Löslichkeit in anderen Lösungs-	
mitteln	
Es liegen keine Informationen vor.	
Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar
Dyn. Viskosität:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
9.2. Sonstige Angaben	Es liegen keine Informationen vor.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Es liegen keine Informationen vor.
10.2. Chemische Stabilität	Es liegen keine Informationen vor.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Es liegen keine Informationen vor.
10.5. Unverträgliche Materialien	Es liegen keine Informationen vor.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlendioxid (CO2), CO

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung	
	Es liegen keine Informationen vor.	
	Akute Toxizität	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
	Reiz- und Ätzwirkung	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
	Sensibilisierende Wirkungen	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungs-	
	gefährdende Wirkungen	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
	Aspirationsgefahr	
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 6 von 8



12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Es liegen keine Informationen vor.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt ist: Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Es liegen keine Informationen vor.
12.4. Mobilität im Boden	Es liegen keine Informationen vor.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Es liegen keine Informationen vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	Empfehlung
	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
	Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungs-
	mittel
	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte
	und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung
	zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 7 von 8



Lufttransport (ICAO)

curtualisport (ICAO)	
14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.5. Umweltgefahren	UMWELTGEFÄHRDEND: nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/	Nationale Vorschriften
spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend
	Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht
	durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international conernat le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Refulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures,

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

EC50: Effectice concentration, 50 percent

DNEL: Derived No Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative



Version: 2 / 08.2018
Erstellt am 30.08.2018
Datum des Inkrafttretens: 30.08.2018
Ersetzt Version: 1 / 09.2017
Seite 8 von 8



Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

